

Vortragsveranstaltung zum Thema
„Unternehmensrettung durch Insolvenz am Beispiel der
ABN Braun AG“ am Donnerstag den 26. Oktober 2017 im
Haus der Wirtschaft in Stuttgart



Gemeinsam mit der Bundesvereinigung Repositionierung, Sanierung und Interim-Management e.V. (BRSI) und der Acta Management GmbH lud die Kanzlei M \ S \ L Dr. Silcher zu der oben genannten Vortragsveranstaltung ein. Die Referenten Dr. Erik Silcher (Kanzlei M \ S \ L Dr. Silcher), Robert M. Gillmann (Kanzlei M \ S \ L Dr. Silcher), Helmuth Rauscher (Acta Management GmbH) und Holger Langer (Acta Management) konnten in einem lebhaften Vortrag die Anwesenden mit wertvollen Informationen zu der gegenständlichen Thematik versorgen.

Die Herren Rauscher und Langer übernahmen hierbei den betriebswirtschaftlichen Teil wobei der juristische Teil den Herren Dr. Silcher und Gillmann vorbehalten blieb.

Gleich zu Beginn informierte Herr Helmuth Rauscher über die erfolgreich abgewickelte Insolvenz in Eigenverwaltung bei der ABN Braun AG. Die Gesellschaft ist Hersteller von Systemen der Elektro- und Gebäudetechnik mit

langjährigen Kundenbeziehungen, einem umfangreichen Produktionsprogramm (von 63 A bis 5.000 A), hoher F&A-Aktivität und einer exzellenten Markenreputation. Bis zur Antragstellung verfügte über das Unternehmen über rund 70 Jahre Erfahrung und machte mit 151 Mitarbeitern rund 34 Millionen Euro an Umsatz.

Herr Rauscher berichtete insbesondere von den ersten zwei Wochen nach Antragstellung die sehr arbeitsintensiv waren da es hier galt das Vertrauen der Kunden, Lieferanten und Gläubigern für das angestrebte Eigenverwaltungsverfahren zu gewinnen. Grundlage für ein erfolgreiches Eigenverwaltungsverfahren ist letztendlich, dass der Geschäftsbetrieb mehr oder weniger unverändert weiterläuft, wozu insbesondere auch Umsätze mit den bisherigen Kunden benötigt werden.

Danach wurden die unterschiedlichen Phasen einer Unternehmenskrise von Herrn Holger Langer dargestellt. Eine Krise durchläuft üblicherweise die Phasen einer strategischen Krise, einer Ertragskrise und einer Liquiditätskrise und mündet sofern keine entsprechenden nachhaltigen Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden, in die Insolvenz. Zu diesem Zeitpunkt hat das Unternehmen einerseits die Möglichkeit das übliche Regelinsolvenzverfahren mit den bekannten Nachteilen (Zerschlagung des Unternehmens) zu durchlaufen oder aber eine zweite Chance durch ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung zu ergreifen, wodurch eine entsprechende Sanierung möglich ist.

Problematisch für den Unternehmer ist hier insbesondere, dass dieser keine Erfahrung mit einem Krisenmanagement hat, diesen persönliche Existenzängste plagen, weshalb wichtige Entscheidungen nicht getroffen werden und fehlende Liquidität zu einem zurückhaltenden Verhalten führt. Es kommt dann zur typischen Situation in einem Krisenunternehmen die geprägt ist durch Auftragsrückgang, schwindendes Vertrauen, demotivierte Mitarbeiter mit

verringerten Effizienz, schlechte Bonität, steigende Verbindlichkeiten, negatives Markimage, Zahlungsrückstände bei Lieferanten, Rückstände bei Löhnen und Gehältern sowie beim Finanzamt und den Krankenkassen und dem Durchschreiten der Verlustzone.

Besonders wichtig in der Krise ist eine offene und vertrauensvolle Kommunikation mit den Stakeholdern, nämlich den Kreditinstituten und Leasinggebern, den Lieferanten, den Waren-Kreditversicherern, dem Finanzamt und den Krankenkassen, den Auftraggebern, den Mitarbeitern und den Gesellschaftern bzw. Investoren.

Danach informierten die Herren Dr. Silcher und Gillmann über die Kanzlei M\S\L Dr. Silcher. Diese wurde 1994 durch Herrn Dr. Erik Silcher dem heutigen CEO gegründet und hat aktuell Standorte in Heilbronn, Stuttgart und Tübingen. Ab Januar 2018 werden Standorte in Heidelberg und Frankfurt hinzukommen. Weitere Standorte sind für Mitte 2018 in Kassel und Nordhausen geplant.

Die Kanzlei hat sich seit ihrer Gründung in 1994 auf den Bereich Insolvenzrecht spezialisiert und ist seit über 10 Jahren in der insolvenzrechtlichen Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen tätig. Seit der Einführung des ESUG (im Jahre 2012) wurden mehr als 100 Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchgeführt. Aktuell sind bei der Kanzlei M\S\L Dr. Silcher 53 Mitarbeiter, davon 18 Rechtsanwälte (davon 9 Fachanwälte) und 3 Wirtschaftsjuristen tätig.

Herr Dr. Silcher ist zudem Autor und Mitherausgeber des Handbuches Insolvenzplan unter Eigenverwaltung, welches im Verlag Karl Heymanns erschienen ist.

Das Leistungsangebot der Kanzlei M\S\L Dr. Silcher beinhaltet eine umfassende Sanierungsberatung, die Vorbereitung, Herstellung und die Einreichung eines

Insolvenzplanes und die Begleitung des Unternehmens durch das gesamte Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung. Hier werden aktuell zwei Sanierungsteams mit insgesamt 10 Mitarbeitern eingesetzt.

Insolvenzantragsgründe sind nach § 17 Insolvenzordnung die Zahlungsunfähigkeit, nach § 18 Insolvenzordnung die drohende Zahlungsunfähigkeit oder nach § 19 Insolvenzordnung die Überschuldung. Die Insolvenzantragspflicht liegt nach § 15 a Insolvenzordnung bei juristischen Personen sowohl bei den GmbH-Gesellschaften bzw. dem Aufsichtsrat (bei Kenntnis der Antragsgründe) und den Mitgliedern der Vertretungsorgane. Ein Insolvenzantrag hat bei den bereits genannten Insolvenzantragsgründen ohne schuldhaftes Zögern spätestens aber innerhalb von drei Wochen zu erfolgen. Eine Nichtbeachtung ist strafbewehrt und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden.

Ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung dauert im Idealfall sechs bis acht Monate. Ausgangspunkt ist die in die Krise geratene Gesellschaft und der Eintritt der Insolvenzureife (wegen Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung), weshalb nach einer entsprechenden Vorbereitungsphase der Insolvenzantrag gestellt und der Insolvenzplan eingereicht wird. Die eingereichten Unterlagen werden vom Gericht geprüft und es kommt zu einer vorläufigen Eigenverwaltung mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen. Nach dem vorläufigen Verfahren erfolgt üblicherweise ein Eröffnungsbeschluss. In dem eröffneten Verfahren kommt es zu einem Berichtstermin und dann zu einem Erörterungs- und Abstimmungstermin über den Insolvenzplan. Bei Annahme des Insolvenzplans wird das Insolvenzverfahren aufgehoben, es erfolgt die Quotenausschüttung an die Gläubiger und das Unternehmen kann als saniertes Unternehmen weiter existieren.

Entscheidend für den Erfolg eines Eigenverwaltungsverfahrens ist die Frage ob für das Unternehmen eine positive Fortführungsprognose gegeben ist. Die

Handlungspotenziale ergeben sich aus der vorgefundenen Ist-Situation (Situation der Branche insgesamt, Marktposition des Unternehmens, bisherige Unternehmensentwicklung, Managementpotenziale und Managementkompetenz, Situation der Finanzstruktur und Liquidität, Ertragskraft und Kapitalstruktur sowie einer Identifizierung der Verlustbringer und der Cashcows.

Wichtig bei einem Insolvenzverfahren ist die enge Zusammenarbeit zwischen dem Eigenverwalter (dem Geschäftsführer des in die Insolvenz geratenen Unternehmens), dem von dem Unternehmen beauftragte Rechtsanwalt für Insolvenzrecht, dem beim Unternehmen eingesetzten CRO (Interimsmanager) und dem Sachwalter, sowie dem Insolvenzgericht nebst Gläubigerausschuss und Gläubigerversammlung.

Während der Zeitachse vom Insolvenzantrag bis zum Beschluss zur Entlassung aus der Insolvenz ist es unerlässlich das vereinbarte Maßnahmen ohne Kompromisse umgesetzt werden, Krisenursachen konsequent ermittelt werden, Missstände schonungslos aufgedeckt werden, strategische Defizite und Lücken geschlossen werden, keinerlei Komfortzonen akzeptiert werden, jegliche Leistungsaktiva mobilisiert werden, Prioritäten bei den Maßnahmen gesetzt werden, die Kommunikation um das Vertrauen zu den Stakeholdern geschafft wird, und ein mehr als stringentes Maßnahmen-Controlling geschaffen wird. Insbesondere nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens also zu Beginn des Starts zu einer nachhaltigen Restrukturierung stehen weitere Herausforderungen nämlich die Kontinuität und Sicherung der erreichten Sanierungserfolge an.

Entscheidende Voraussetzung für die Durchführung eines Eigenverwaltungsverfahrens sind nach § 270 Abs. 2 InsO, dass keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Somit ist die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger das oberste Gebot eines Eigenverwaltungsverfahrens. Sobald dieses

Ziel erreicht wird und im Nachgang dann mehrere Optionen zur Verfügung stehen ist das Unternehmen grundsätzlich in der Wahl der durchzuführenden Optionen frei. Mögliche zu berücksichtigende Nachteile für die Gläubiger sind unter anderem z. B. strafrechtliche Ermittlungen gegen den Schuldner bzw. die Gesellschafter oder die Geschäftsführer, fehlender Konsens innerhalb der Gesellschaft hinsichtlich der Eigenverwaltung, Verletzung von Informationspflichten durch den Insolvenzschuldner gegenüber dem Sachwalter und eine Befangenheit der Geschäftsführung aufgrund Verfolgung insolvenzrechtlicher Ansprüche.

Sollte das Gericht einen Eigenverwaltungsantrag ablehnen so ist dies vom Gericht schriftlich zu begründen. Bei einem einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses gilt die Anordnung der Eigenverwaltung als nicht nachteilig.

Ein besonderer Vorteil der Eigenverwaltung gegenüber der Regelinsolvenz liegt darin, dass bei einer Regelinsolvenz üblicherweise sämtliche Aktivitäten und insbesondere die Verfahrensgewalt beim Gericht und dem Insolvenzverwalter liegen. Bei der Eigenverwaltung verbleibt die Aufsicht über Verfahrensabläufe und die Anfechtungen beim Sachwalter, die insolvenzrechtliche Buchführung beim insolvenzrechtlichen Berater des Unternehmens aber alle anderen Aufgaben wie die Vermögens- und Verwaltungsbefugnis, die Kontoführungsbefugnis, die Berichtspflicht, die Finanz- und Lohnbuchhaltung und die Verteilung der Insolvenzquote beim Eigenverwalter nämlich dem Unternehmen. Somit behält der Unternehmer die Zügel in der Hand und gibt diese nicht an den Insolvenzverwalter ab. Hierdurch wird das branchentypische Knowhow der bisherigen Geschäftspartner und Mitarbeiter gesichert und eine Unternehmenskontinuität ermöglicht. In der Regel besteht eine Kostenersparnis, da die Vergütung des Sachwalters niedriger ist als die des Insolvenzverwalters. Eine Betriebsfortführung des sanierten Unternehmens ist möglich anstatt einer

Zerschlagung des Unternehmens. Weiterhin ergibt sich üblicherweise durch eine effiziente Verfahrensabwicklung eine höhere Ausschüttungsquote. Für den in die Krise geratenen Unternehmer entsteht der Anreiz nicht bis zur letzten Minute zu warten, sondern recht frühzeitig eine entsprechende Antragstellung vorzunehmen.

Trotz der ganzen Vorteile ist ein Eigenverwaltungsverfahren auch von gewissen Risiken begleitet. In der Regel gibt es nur einen Versuch für ein Eigenverwaltungsverfahren. Beim Scheitern der Eigenverwaltung folgt automatisch ein Regelinsolvenzverfahren. Das Eigenverwaltungsverfahren ist kein Selbstläufer. Es ist wie bereits oben dargestellt eine hohe Vertrauensbasis insbesondere bei Stakeholdern und dem Sachwalter erforderlich. Hier muss insbesondere mit großem Misstrauen bei den Gläubigern gekämpft werden, da der „Bock zum Gärtner“ gemacht werden soll.

Für das in die Krise geratene Unternehmen stellt sich die Problematik, dass die insolvenzrechtlichen Verfahrensabläufe beachtet werden müssen, was diesem in der Regel mangels entsprechender Kenntnisse nicht möglich ist. Hier ist das Unternehmen angehalten rechtzeitig erfahrene Sanierungsberater einzuschalten.

Wichtig für das in die Krise geratene Unternehmen ist, dass die Themen rechtzeitig angegangen werden und nicht bis zur letzten Sekunde gewartet wird. Eine gute Vorbereitung schafft den halben Sanierungserfolg und sichert durch vollständige Unterlagenaufbereitung die notwendige Vertrauensbasis beim Insolvenzgericht, dem Sachverwalter und den Gläubigern. Darüber hinaus stehen umso mehr Sanierungsoptionen zur Verfügung je frühzeitiger das Thema angegangen wird.

Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung taucht immer wieder der Fachbegriff „Dualtrack-Verfahren“ auf. Hier geht es darum, dass grundsätzlich

während des Verfahrens zwei bzw. mehrgleisig gedacht wird. Oberstes Ziel ist immer die bestmögliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger einschließlich der Lösung gesellschaftlicher Probleme und der schnellstmöglichen Beendigung des Insolvenzverfahrens. Daher muss neben dem eigenereichten und beabsichtigten Insolvenzplanes immer über die Möglichkeit einer Zerschlagung durch ein Regelinsolvenzverfahren bedacht werden aber auch eine Übertragende-Sanierung durch Einleitung eines M&A-Verfahrens.

Im weiteren Verlauf des Vortrags wurde noch auf die Voraussetzungen des Insolvenzplanes (vorlageberechtigte Personen, darstellender und gestaltender Teil) und über dessen Ablauf eingegangen. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass aufgrund der erforderlichen Kopf- und Summenmehrheit (Stimmrecht in Höhe der festgestellten Forderung) und der Mehrheit der Gruppen eine mögliche Steuerung des Insolvenzplans durch clevere Gruppeneinteilung der Gläubiger erreicht werden kann. Innerhalb des Insolvenzplans gibt es vom Grundsatz her keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Regelungsmöglichkeiten. Es kann also sowohl der Erlass und Stundung von Forderungen, als eine veränderte Gesellschafterstruktur als auch die Umwandlung von Schulden in Gesellschaftsanteile vereinbart werden.

Das Schutzschirmverfahren wurde abschließend noch kurz erwähnt, da es sich hier um eingeführtes Verfahren zur Sanierung von Unternehmen handelt. Hier kann der Schuldner frei von Beschränkungen die Sanierung vorbereiten und genießt sogleich Vollstreckungsschutz. Ziele des Schutzschirmverfahrens sind eine Stärkung der Eigenverwaltung und die Erhöhung der Chancen des Schuldners auf ein Eigenverwaltungsverfahren, also eine Verbindung einer außergerichtlichen Sanierung mit einem gerichtlichen Verfahren.

Zum Abschluss der Vortragsveranstaltung wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die durch das ESUG zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Methoden

exzellente Möglichkeiten für die erfolgreiche Sanierung von Unternehmen bieten. Hierdurch kann die bestmögliche Lösung für alle Beteiligten, insbesondere die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger erreicht werden. Die in die Krise geratenen Unternehmen sollten daher noch heute die qualifizierten Beratungsleistungen eines seit Jahrzehnten erfahrenen und erfolgreich tätigen Sanierungsteam nutzen. Die Mitarbeiter der Kanzlei M\S\L Dr. Silcher stehen hier gerne für ergänzende Beratungsleistungen zur Verfügung.



Die Veranstaltung endete mit einem gemeinsamen Get-together mit Speis und Trank. Sowohl der BRSI, als auch die Acta-Management GmbH und die Kanzlei M\S\L Dr. Silcher danken den erschienenen Teilnehmern recht herzlich, insbesondere für aktive Teilnahme an der Veranstaltung und den interessanten Gesprächen bei dem anschließenden Get-Together.

Heilbronn, den 30.10.2017

Dr. Erik Silcher

CEO der M\S\L Dr. Silcher